

erhalten 13.04.

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN
Hans-Oster-Straße 4 | 01099 Dresden

Herrn
Sebastian Süßmuth
Dampfschiffstraße 1
01326 Dresden

Verwaltungsrechtssache

Süßmuth ./. Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
wegen: Rundfunkbeiträgen

Sehr geehrter Herr Süßmuth,

der anliegende Schriftsatz vom 08.04.2026 wird mit der Bitte um Kenntnis-
nahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schröter
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

2. Kammer

Ihre Ansprechperson
Frau Görlach

Durchwahl
Telefon +49 351 446-5485
Telefax +49 351 446-5450

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2 K 2286/24

Dresden,
9. April 2026

Hausanschrift:
Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Telefon:
+49 351 446-540
(Auskunfts- u. Informationsstelle)

Telefax:
+49 351 446-5450

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo-Do 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr 13:00 bis 14:00 Uhr

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 oder 8,
Haltestelle Stauffenbergallee

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich im Hof

Hinweise zum Datenschutz erhalten
Sie auf unserer Internetseite.
Auf Wunsch senden wir Ihnen
diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elekt-
ronisch signierte sowie für ver-
schlüsselte elektronische Nach-
richten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Gerichten und Justiz-
behörden unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>

SchmuckDäumichen | Rechtsanwälte

SchmuckDäumichen | Rechtsanwälte Sebastian-Bach-Straße 13 04109 Leipzig

Per beA
Verwaltungsgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Unser Zeichen
577/24 TK / tk

Datum
08.04.2026

- 2 K 2286/24 -

In der Verwaltungsrechtssache

Süßmuth ./ Mitteldeutscher Rundfunk

nehmen wir zu den Schreiben der Klägerseite vom 27.03.2026 wie folgt Stellung:

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 25.02.2026 – VII ZB 29/24 – entschieden, dass ein Vollstreckungsersuchen, das aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach übermittelt wird, nur dann die Form des § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO wahr, wenn die verantwortende Person aus der einfachen Signatur erkennbar ist und diese Person das Dokument inhaltlich verantwortet. Er hat sich in keiner Weise zur Rechtmäßigkeit der von den Rundfunkanstalten erlassenen Festsetzungsbescheide geäußert. Hier gilt weiterhin, dass taugliche Rechtsgrundlage für den automatisierten Erlass von Rundfunkbeitragsfestsetzungsbescheiden § 10a RBStV ist. Danach kann die zuständige Landesrundfunkanstalt rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. So liegt der Fall hier. Dem Beklagten wird durch § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV im Rahmen der Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge kein Ermessen eingeräumt. Darüber hinaus nimmt

Dr. Sebastian Schmuck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Datenschutzbeauftragter (TÜV)

Dr. Nadine Däumichen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Michael Raden*
Rechtsanwalt
Vorsitzender Richter am
Oberverwaltungsgericht a.D.

Annett Geuß*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für
Miet- und WEG-Recht

Torsten Geißler*
Rechtsanwalt

Anja Pauli*
Rechtsanwältin

Nele Harpke-Gläser*
Rechtsanwältin

Timo Klann*
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Uwe Berlit**
Vizepräsident des
Verfassungsgerichtshofes
des Freistaates Sachsen a.D.
Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht a.D.

Dr. Peter Höfler**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Miet- und WEG-Recht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

* Im Anstellungsverhältnis
** Freier Mitarbeiter

Kooperationspartner:

Michael Sadlo
Rechtsanwalt, Mediator,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für
Miet- und WEG-Recht

Elbstraße 1
01809 Heidenau
Tel. 03529 1222 870
sadlo@sadlo.eu
www.sadlo.eu

**KSMD Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH**
Sebastian-Bach-Straße 13
04109 Leipzig
ksmd@schmuck-daeumichen.de
Tel. 0341 908 57-20

USt-IDNr. DE 223369495

Kontakt
Sebastian-Bach-Straße 13
04109 Leipzig
Tel. 0341 908 57-0
Kanzlei@Schmuck-Daeumichen.de
www.Schmuck-Daeumichen.de
Fax 0341 908 57-29

Geschäftskonten
Commerzbank
DE20 8608 0000 0161 2128 00
BIC DRESDEFF860
Deutsche Bank
DE20 8607 0024 0060 8224 00
BIC DEUTDE33HAN

Fremdgeldkonto
Commerzbank
DE78 8608 0000 0132 6600 00
BIC DRESDEFF860

spätestens mit dem Erlass des Widerspruchsbescheids ein Festsetzungsbescheid als Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) den Charakter einer nicht automatisierten Einzelfallentscheidung an, da der Widerspruchsbescheid von einem ihn persönlich unterzeichnenden Behördenmitarbeiter erlassen wird.

Vgl. Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 24.02.2026 – 1 K 1878/25
– m. w. N.

Im Übrigen hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Auslegung von 130a ZPO im Lichte des Bayerischen Verwaltungsvollstreckungsrechts zu befassen. Die dort geprüften Regelungen zur Beauftragung von Gerichtsvollziehern sind mit denen für die sächsischen Gerichtsvollzieher insoweit maßgeblichen §§ 14 Abs. 2, 4 Abs. 4 SächsVwVG nicht identisch.

So ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SächsVwVG ausdrücklich bestimmt, dass ein Vollstreckungsersuchen in Sachsen die Unterschrift oder, sofern mit automatischen Einrichtungen erstellt, die Namenswidergabe bzw. die Signatur der Behördenleitung enthalten muss. Der Beklagte wird von seinem Intendanten geleitet. Insoweit ist davon auszugehen, dass die in Sachsen ausgebrachten Vollstreckungsersuchen den formellen Anforderungen entsprechen.

Im zitierten Beschluss des Bundesgerichtshofs, dort insbesondere Rn. 30 und 31, wird zudem ausdrücklich auf die Besonderheit des § 15a Satz 4 Satz 2 LVwVG BW verwiesen, der die Anforderungen an Vollstreckungsersuchen, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, für Baden-Württemberg in inhaltsgleicher Weise regelt wie das SächsVwVG für Sachsen.

Auch die weiteren Ausführungen der Klägerseite zu einer sekundären Darlegungslast des Beklagten gehen fehl. Das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 15.10.2025 – 6 C 5.24 – unter Randnummer 48 a. E. ausdrücklich festgestellt hat, dass die Darlegung eines evidenten und regelmäßigen Zurückfallens hinter die im Jahr 2018 vorhandene Ausgewogenheit und Vielfalt des Programms keine prozessuale Hürde darstellt, die für einen Kläger nicht zu überwinden wäre. Es ist der Klägerseite

mithin ohne weiteres möglich, ein den wissenschaftlichen Anforderungen genügendes Gutachten in Auftrag zu geben und vorzulegen, welches anhand geeigneter Indikatoren die Evidenz und Regelmäßigkeit potentieller Defizite im hier maßgeblichen Zeitraum untersucht. Da dies bislang nicht geschehen ist, ein substantiierter klägerischer Vortrag nicht vorliegt und auch sie selbst bei verständiger Würdigung ihrer Schriftsätze nicht von einer hinreichenden Substantiierung ausgeht, ist die Klage abzuweisen.

Timo Klann
Rechtsanwalt

Prüfvermerk vom 08.04.2026, 13:34:45

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: 08.04.2026, 13:20:37
Absender: Timo Klann
Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.2abf0bd5-4c66-4375-bfa9-48d496f5635a.d635
Aktenzeichen des Absenders: 577/24

Empfänger: Verwaltungsgericht Dresden
Aktenzeichen des Empfängers: 2 K 2286/24

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: SN.P_17756472361927aa1776b-6f78-490a-9eb0-452971cb2b88

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schreiben_an_VG_Dresden.pdf	pdf	ja	Timo Klann (5168731297324183985)		08.04.2026, 13:06:03	☒ Gültigkeit ☒ Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				